Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen

(91/C 334/12)

KOM(91) 520 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 5. Dezember 1991)

ERKLÄRENDER VERMERK

1. Am 25. Juni 1990 hat die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Rates vorgelegt, die sie zum Erlaß einer Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen von Konsortien ermächtigen soll (1).

2. In seiner Plenarsitzung vom 22. Oktober 1991 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Kommission vorbehaltlich einiger Änderungen zugestimmt.

3. Die Kommission hat entschieden, einige der vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen und ihren Vorschlag entsprechend zu ändern.

(1) ABl. Nr. C 167 vom 10. 7. 1990, S. 9 — KOM(90) 260 endg.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Titel	Titel
Über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen	Über die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Linienreedereien (Konsortien)
Erwägung 5	Erwägung 5
Die Nutzer der von Konsortien angebotenen Schiffahrtsleistungen können einen Anteil der Gewinne erhalten, die sich aus den Verbesserungen in Produktivität und Leistung u. a. mittels Regelmäßigkeit, Kostensenkungen infolge höherer Kapazitätsauslastung, besserer Leistungsqualität infolge besserer Schiffe und Schiffsausrüstung und eines leistungsfähigen Haus-Haus-Verkehrs ergeben.	Die Nutzer der von Konsortien angebotenen Schiffahrtsleistungen können einen Anteil der Gewinne erhalten, die sich aus den Verbesserungen in Produktivität und Leistung u. a. mittels Regelmäßigkeit, Kostensenkungen infolge höherer Kapazitätsauslastung sowie besserer Leistungsqualität infolge besserer Schiffe und Schiffsausrüstung ergeben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Erwägung 6	
Die meisten Konsortien führen Beförderungen im kombinierten Verkehr durch, die teilweise in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates (1), teilweise unter die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates (2) und, soweit Container betroffen sind, unter die Verordnung Nr. 17/62 des Rates (3) fallen.	Entfällt
(1) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4. (2) ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1. (3) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.	
Erwägung 11	Erwägung 11
Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates, Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates und Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 des Rates kann die Kommission vorsehen, daß eine Entscheidung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages mit rückwirkender Kraft zur Anwendung gelangt. Es ist wünschenswert, daß die Kommission die Zuständigkeit erhält, um im Verordnungsweg Bestimmungen mit gleicher Wirkung zu beschließen.	Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates (1) kann die Kommission vorsehen, daß eine Entscheidung gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages mit rückwirkender Kraft zur Anwendung gelangt. Es ist wünschenswert, daß die Kommission die Zuständigkeit erhält, um im Verordnungsweg Bestimmungen mit gleicher Wirkung zu beschließen.
	(1) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4.
Artikel 1	*Artikel 1*
Absatz 1	Absatz 1
(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86, der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission im Wege der Verordnung und im Einklang mit Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklären auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die die Förderung oder Einführung einer Zusammenarbeit in der gemeinsamen Erbringung von Seetransportleistungen oder Beförderungen im kombinierten See- und Landverkehr bezwecken.	(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 kann die Kommission im Wege der Verordnung und im Einklang mit Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklären auf Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Linienreedereien, durch die diese ihre Tätigkeit mit Hilfe technischer, betrieblicher und/oder kommerzieller Vereinbarungen — mit Ausnahme der Preisfestsetzung — (in Schiffahrtskreisen als Konsortien bezeichnet) rationalisieren wollen.
Artikel 2	*Artikel 2*
Absatz 1	Absatz 1
(1) Eine Verordnung gemäß Artikel 1 wird für einen bestimmten Zeitraum erlassen.	(1) Eine Verordnung gemäß Artikel 1 wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrem Inkrafttreten erlassen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 5	*Artikel 5*
(1) Vor Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs und vor der Verabschiedung der Verordnung konsultiert die Kommission	(1) Vor Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs und vor der Verabschiedung der Verordnung konsultiert die Kommission den durch Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 eingesetzten Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs;
a) den durch Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 eingesetzten Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Seeverkehrs;	
b) den durch Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 eingesetzten Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs;	
c) den durch Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 eingesetzten Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen.	
(2) Die Absätze 5 und 6 der genannten Bestimmungen über die Anhörung der Beratenden Ausschüsse gelangen zur Anwendung, vorausgesetzt, daß die gemeinsame Sitzung, zu der die Kommission einlädt, frühestens einen Monat nach Absendung der Einladungen stattfindet.	(2) Die Absätze 5 und 6 der genannten Bestimmungen über die Anhörung der Beratenden Ausschüsse gelangen zur Anwendung, vorausgesetzt, daß die gemeinsame Sitzung, zu der die Kommission einlädt, frühestens einen Monat nach Absendung der Einladungen stattfindet.
Artikel 6	*Artikel 6*
Absatz 1	Absatz 1
zweiter Gedankenstrich	zweiter Gedankenstrich
— im Fall der Nichtbeachtung dieser Empfehlung seitens der Beteiligten und nach Maßgabe der Schwere der betreffenden Verstöße beschließen, daß sie entweder bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen oder vorzunehmen haben, oder ihnen die gewährte Gruppenfreistellung unter gleichzeitiger Gewährung einer Einzelfreistellung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86, Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 entziehen oder aber ihnen die gewährte Gruppenfreistellung vollständig entziehen.	— im Fall der Nichtbeachtung dieser Empfehlung seitens der Beteiligten und nach Maßgabe der Schwere der betreffenden Verstöße beschließen, daß sie entweder bestimmte Verhaltensweisen zu unterlassen oder vorzunehmen haben, oder ihnen die gewährte Gruppenfreistellung unter gleichzeitiger Gewährung einer Einzelfreistellung gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 entziehen oder aber ihnen die gewährte Gruppenfreistellung vollständig entziehen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Absatz 2	Absatz 2
(2) Gelangt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, zu der Feststellung, daß in einem Einzelfall eine Vereinbarung, ein Beschluß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, für die gemäß Artikel 1 dieser Verordnung eine Gruppenfreistellung gewährt wurde, dennoch Wirkungen hat, die mit Artikel 85 Absatz 3 unvereinbar oder gemäß Artikel 86 untersagt sind, so kann sie die Gruppenfreistellung zurückziehen und gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 17 alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Zuwiderhandlung abzustellen.	(2) Gelangt die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer natürlichen oder juristischen Person, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, zu der Feststellung, daß in einem Einzelfall eine Vereinbarung, ein Beschluß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, für die gemäß Artikel 1 dieser Verordnung eine Gruppenfreistellung gewährt wurde, dennoch Wirkungen hat, die mit Artikel 85 Absatz 3 unvereinbar oder gemäß Artikel 86 untersagt sind, so kann sie die Gruppenfreistellung zurückziehen und alle geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Zuwiderhandlung abzustellen.